

Staatsanwalt in die Lage versetzt wird, sich gründlich mit dem Standpunkt des Gerichts auseinanderzusetzen und weitere Entscheidungen über den Fortgang der Sache zu treffen. Sofern das Gericht nur hinsichtlich der Strafhöhe Bedenken geäußert hat, wird er gegebenenfalls einen neuen Strafbefehl beantragen, im übrigen aber Antrag auf gerichtliche Entscheidung in einem ordentlichen Verfahren stellen. Gegen den Rückgabebeschluß des Gerichts steht dem Staatsanwalt das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Mit der Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt geht das Verfahren wieder in dessen Verantwortungsbereich über. Die zum Teil vertretene Meinung, daß die Sache bei Gericht anhängig bleibe, ist irrig. Ihre Verfechter übersehen, daß der Staatsanwalt nunmehr selbständig zu entscheiden hat, welchen Fortgang er der Sache geben will.

Wenn eine der Voraussetzungen des § 226 Ziff. 1 und 4 vorliegt, stellt das Gericht das Verfahren ein. Zwar sehen die Bestimmungen über das Strafbefehlsverfahren nicht ausdrücklich eine solche Möglichkeit vor, sie ergibt sich jedoch daraus, daß in ihnen nur die Besonderheiten dieses Verfahrens geregelt sind. Wie bei allen besonderen Verfahrensarten, so gelten auch hier, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften über das ordentliche Verfahren.

3. Der Strafbefehl wird dem Beschuldigten zugestellt. Dieser hat das Recht, innerhalb von sieben Tagen nach der Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Kreisgerichts Einspruch gegen den Strafbefehl einzulegen. Verzichtet der Beschuldigte auf den Einspruch, legt er nicht rechtzeitig Einspruch ein oder nimmt er den eingelegten Einspruch zurück, dann erlangt der Strafbefehl die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils und wird vollstreckbar (§ 257 StPO).

4. Der rechtzeitig eingelegte Einspruch führt zur Hauptverhandlung vor der Strafkammer des Kreisgerichts. Der Einspruch ist kein Rechtsmittel im Sinne der Strafprozeßordnung. Durch das Einspruchsrecht sichert unsere Strafprozeßordnung dem Beschuldigten — soweit er mit dem Strafbefehl nicht einverstanden ist — alle mit der Hauptverhandlung verbundenen Verfahrensgarantien. Bis zum Beginn der Hauptverhandlung kann der Angeklagte den Einspruch zurücknehmen (§ 258 Abs. 1 StPO). Bei unentschuldigtem Ausbleiben des Angeklagten in der Hauptverhandlung wird der Einspruch ohne Beweisaufnahme durch Urteil verworfen (§ 259 StPO). Das Verfahren nach erhobenem Einspruch ist ein ordentliches Verfahren erster Instanz, kein Rechts-